5. Änderung

der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld vom 08.07.2013

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende 5. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der § 9 - Benutzungskriterien, Öffnungszeiten, Verweildauer - erhält in Ziff. 2 folgende Fassung:

2. Heiligabend und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien ist vorgesehen, die Kindertageseinrichtungen im gleichen Zeitraum zu schließen. Für die 2 Wochen in den Sommerferien bildet die Kindertageseinrichtung "Bummi"im Ortsteil Großörner hiervon eine Ausnahme. In dieser können dann auch Kinder anderer Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld betreut werden. Die Schließzeiten werden mit Zustimmung mit den Elternkuratorien festgelegt und bis Oktober des Vorjahres den Eltern zur Kenntnis gegeben.

2.

Die 5. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 11.10.2022

Andreas Koch Bürgermeister

ausgefertigt am: 08.11.2022

durch

Andreas Koch Bürgermeister